

28. Juni 1961

110

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Tarifvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der TdL sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr vom 14. Juni 1958, §§ 1, 4;
ADO Nr. 3 zu § 2 TO.A

Leitsatz:

Wird ein Meßgehilfe zu Vermessungsarbeiten an Arbeits-
stellen verwendet, die außerhalb der ihn beschäftigen-
den Behörde liegen, so sind die von ihm für die Hin-
und Rückfahrt zu und von diesen Arbeitsstellen aufge-
wandten Zeiten grundsätzlich seiner Arbeitszeit zuzu-
rechnen und bei Vorliegen der Voraussetzungen als
Überstunden zu vergüten.

Aktenzeichen: 4 AZR 11/60

Urteil des BAG vom 28. Juni 1961

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 11/60

1 Sa 170/59 Kiel

Verkündet
am 28. Juni 1961

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 26. November 1959 - 1 Sa 170/59 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 16. September 1959 - 3a Ca 641/59 -, soweit dieses der Klage stattgegeben hat, aufgehoben.

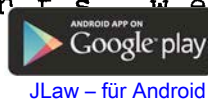
Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 17,85 DM zu zahlen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Berufung und die Revision des beklagten Landes werden im übrigen zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien je zur Hälfte.



Von Rechts wegen
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist beim Kulturamt K , einer Dienststelle des beklagten Landes, als Meßgehilfe tätig und erhält Vergütung nach VergGr. IX TO.A. Sein dienstlicher Wohnsitz ist K .

Der Kläger ist überwiegend im Außendienst in den zur Zuständigkeit des Kulturamts K gehörenden sechs Kreisen tätig. Fällt keine Arbeit im Außendienst an, dann wird er ausnahmsweise mit Aushilfsarbeiten im Kulturamt selbst beschäftigt. Bei Außendienst hat er sich jeweils am K Bahnhof oder an einem bestimmten, in dessen Nähe gelegenen Platz bei dem dort haltenden Meßkraftwagen einzufinden. Dort hin kehrt auch abends der Meßkraftwagen zurück.

Das beklagte Land entschädigt den Kläger für seine Abwesenheit von K aus Anlaß des Außendienstes nach den in Betracht kommenden Reisekostenbestimmungen. Seine Inanspruchnahme, gerechnet von seiner Abfahrt in K bis zu seiner Rückkehr dorthin, übersteigt regelmäßig die für die Bediensteten des Landes geltende Arbeitszeit von 45 Stunden in der Woche. Eine Abgeltung dieses zusätzlichen Zeitaufwands durch Freizeitgewährung ist nicht erfolgt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Zeit von seiner Abfahrt in K bis zu seiner Rückkunft im Meßkraftwagen sei Arbeitszeit. Er habe daher für die Zeit vom 20. bis zum 31. Oktober 1958 Anspruch auf eine Überstundenvergütung in Höhe von 35,70 DM. Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn
35,70 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Es macht geltend, während der Beförderung zum Beschäftigungsort und zurück leiste der Kläger keine Arbeit. Diese Zeit könne mithin seiner Arbeitszeit nicht zugerechnet werden. Bei täglicher Rückkehr zum Wohnsitz sei für den Arbeitnehmer eine Abwesenheit bis zu 2 Stunden über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auch ohne besondere Vergütung zumutbar. Im übrigen werde die längere zeitliche Inanspruchnahme des Klägers durch das ihm gezahlte Reisetagegeld abgegolten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat das beklagte Land zur Zahlung von 30,45 DM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Die hiergegen von diesem eingelegte Berufung war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Klage in vollem Umfang. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Kläger, dessen regelmäßige tarifliche Arbeitszeit auf Grund des für sein Arbeitsverhältnis maßgeblichen Tarifvertrags vom 14. Juni 1958 seit dem 1. Oktober 1958 wöchentlich 45 Stunden beträgt, bei Einbeziehung der für die Hin- und Rückfahrt zu seiner jeweiligen auswärtigen Arbeitsstelle und zurück nach K benötigten Zeit unstreitig zwischen dem 20. und 31. Oktober 1958 insgesamt 14 1/2 Stunden über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinaus aufgewandt. Wenn das Berufungsgericht auch diese Zeiten der Hin- und Rückfahrt der Arbeitszeit des Klägers zurechnet, worüber allein Streit zwischen den Parteien besteht, so ist das entgegen der Ansicht der Revision nicht zu beanstanden.

Bereits im Urteil vom 17. April 1957 - 4 AZR 315/54 (BAG 5,86) hat der erkennende Senat entschieden, daß Zeiten, die ein üblicherweise im Betrieb beschäftigter Arbeitnehmer auf Wege zu und von einer außerhalb des Betriebs gelegenen Arbeitsstelle verwendet, grundsätzlich als Leistung für den Betrieb und deshalb als Teil seiner Arbeitszeit anzusehen sind. In Übereinstimmung damit hat neustens auch der 5. Senat im Urteil vom 8. Dezember 1960 - 5 AZR 304/58 - (BAG AP Nr. 1 zu § 611 BGB Wegezeit) zum Ausdruck gebracht, sofern keine gegenteilige tarif- oder einzelvertragliche Regelung bestehe, gehöre die Wegezeit eines Arbeitnehmers von der Betriebsstätte sowohl als auch unmittelbar von seiner Wohnung zu einem außerhalb der Betriebsstätte befindlichen Arbeitsplatz zu seiner Arbeitszeit, nur müsse er sich im letzten Falle die durch den Wegfall des Wegs von der Wohnung zum Betrieb ersparte Zeit anrechnen lassen;



- 4 -

das gelte auch für einen Arbeitnehmer, der nur in geringem Umfang innerhalb des Betriebs tätig sei. Im übrigen wird wegen der Einzelheiten auf die Gründe der angeführten Entscheidungen verwiesen. Demnach ist die für die tägliche Hin- und Rückfahrt aus Anlaß der auswärtigen Verwendung verbrauchte Zeit der Arbeitszeit des Klägers in vollem Umfang zuzurechnen, zumal nach dem dem Berufungsurteil zugrundeliegenden Sachverhalt der Weg des Klägers von seiner Wohnung zur Sammelstelle am bzw. nahe beim K Bahnhof länger ist als derjenige zum Kulturamt, eine Zeitersparnis insoweit also ausscheidet.

Ob das anders wäre, wenn eine tägliche Abordnung des Klägers zu einem jeweils neuen Arbeitsplatz angenommen werden müßte, wie das beklagte Land geltend gemacht hat, bedarf keiner Erörterung. Denn mit Recht verneint das Berufungsgericht das Vorliegen einer Abordnung. Zwar gelten für den Kläger gemäß Nr. 4 ADO zu § 3 TO.A in Verbindung mit § 5 Ziff. 4 des 5.schlesw.holst.Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Landesbeamten vom 29. Dezember 1954 (GVOBl. Schles.Holst. S. 170) die "Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender Beschäftigung der Beamten (Abordnungsbestimmungen)" vom 11. September 1942 (RBB S.184). Eine Abordnung im Sinne dieser Vorschriften setzt aber eine vorübergehende Tätigkeit bei einer bestimmten, außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Bediensteten gelegenen Dienststelle voraus, wobei dieser für die Dauer seiner auswärtigen Beschäftigung der Dienstaufsicht des Leiters der auswärtigen Dienststelle untersteht (vgl. dazu Ambrosius, Reisekostenrecht, 8.Aufl., S. 183; Meyer-Fricke, Reisekosten im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., Anm. 11). Davon kann beim Kläger, der nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts als Angehöriger eines Meßtrupps des Kulturamts K in den zu dessen Zuständigkeit gehörenden sechs Kreisen seine Aufgaben als Meßgehilfe durchführt, keine Rede sein. Zutreffend weist hier das angefochtene Urteil darauf hin, daß das beklagte Land selbst nicht von einer Abordnung, sondern von einer Dienstreise des Klägers im Sinne des § 2 Abs. 1 RKG ausgeht, bei der dieser bestimmte Dienstgeschäfte seiner Dienststelle



außerhalb der Gemeindegrenzen seines dienstlichen Wohnsitzes ausführt, wenn es ihm nach § 5 RKG Tagegeld und Wegegeld zahlt.

Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie glaubt, die Wegezeiten des Klägers deshalb von seiner Arbeitszeit ausnehmen zu können, weil aus § 3 A Ziff. 5 in Verbindung mit § 7 A II Ziff. 1 und 2 des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 und aus Nr. 3 Abs. 1 und 3 der Abordnungsbestimmungen ein allgemeiner Grundsatz des Inhalts abzuleiten sei, daß die für den Weg zur Arbeitsstätte und zurück/verbrauchte Zeit nicht als Arbeitszeit zähle, sofern dieser Zeitaufwand dem Arbeitnehmer zugemutet werden könne, was hier der Fall sei. Denn abgesehen davon, daß einerseits Tarifbestimmungen aus dem Baugewerbe nicht für die Geltung eines solchen Grundsatzes im Bereich des öffentlichen Dienstes angeführt werden können und andererseits die Vorschriften der Abordnungsbestimmungen Sonderregelungen eben nur für den - hier nicht vorliegenden - Fall einer Abordnung enthalten, die keine Verallgemeinerung zulassen, ergibt sich bereits aus den eingangs erwähnten Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 17. April 1957 (BAG 5, 86) und vom 8. Dezember 1960 (BAG AP Nr. 1 zu § 611 BGB Wegezeit), daß ein solch allgemeiner Grundsatz, wie ihn die Revision aufstellt, nicht besteht.

Da der Kläger die geltend gemachten 14 1/2 Stunden über die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit von 45 Wochenstunden hinaus erbracht hat, hat er insoweit Dienst durch Überstunden geleistet (vgl. BAG 8,25, 63 [70], 245 [249]). Deren Abgeltung nach Maßgabe der hier in Betracht kommenden Nr. 3 Buchst. B ADO zu § 2 TO.A kann der Kläger nach der Rechtsprechung des Senats aber nur dann verlangen, wenn die von ihm in den Überstunden ausgeführten Dienstleistungen volle vertragliche Arbeitsleistungen darstellen (vgl. BAG 8,25 [30], 63 [71]). Es gehört nun, wie bereits das Arbeitsgericht ausführt, zur Eigenart der Tätigkeit eines Meßgehilfen, daß sie sich nicht an einem festen Arbeitsplatz im Betrieb, sondern an dauernd wechselnden Arbeitsstellen in mehr



oder minder großer Entfernung vom Betrieb vollzieht. Daraus folgert das Arbeitsgericht, daß die Überwindung von Wegstrecken, insbesondere auch die Hin- und Rückfahrt zu und von den einzelnen Arbeitsplätzen, für den Meßgehilfen einen notwendigen, mit der Arbeit an Ort und Stelle untrennbar verbundenen Teil der ihm übertragenen Verrichtungen bildet. Deshalb bedeutet die Inanspruchnahme des Meßgehilfen für solche Wegstrecken nach Ansicht des Arbeitsgerichts für diesen ebenfalls die Leistung voller, vertraglich geschuldeter Dienste. Diese Beurteilung, der sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht auch an, daß die Voraussetzungen für eine Überstundenabgeltung gemäß Nr. 3 Buchst. B ADO zu § 2 TO.A im vorliegenden Fall gegeben sind. Der Kläger war nämlich, wie sich aus den Ausführungen des Berufungsurteils ergibt, seit 1952 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichert und deshalb im Klagezeitraum im Besitz der Nr. 3 Abs. 1 aaO für eine Überstundenbezahlung nach Nr. 3 Buchst. B aaO geforderten Anwartschaft auf eine über die reichsgesetzliche Versicherungspflicht hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Beteiligung des Dienstherrn. Da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Inanspruchnahme des Klägers einschließlich der hier strittigen Zeit für die Hin- und Rückfahrt regelmäßig die 45-stündige Wochenarbeitszeit übersteigt, muß weiter davon ausgegangen werden, daß die Überstunden des Klägers regelmäßige im Sinne der Nr. 3 Buchst. B ADO sind, d.h. zu solchen Überstunden gehören, die der Kläger in jeder von mindestens drei aufeinander folgenden Wochen verrichtet hat (vgl. BAG 8,245 [250]). Schließlich sind, wie dem Berufungsurteil zu entnehmen ist, die zur Durchführung der Vermessungsarbeiten notwendigen Dienstfahrten des Klägers, bei denen die Überstunden entstanden sind, auf Anordnung des Meßtruppführers als des weisungsbefugten Vertreters des Arbeitgebers erfolgt. Zwar enthalten die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nichts darüber, ob diese Anordnungen schriftlich unter Angabe des Grundes ergangen sind, wie es

Nr. 3 Buchst. B Abs. 2 S.4 ADO zu § 2 TO.A verlangt. In-
dessen kommt diesem Erfordernis keine konstitutive Bedeu-
tung zu, so daß das beklagte Land, sollte es daran fehlen,
sich auf diesen Mangel nicht berufen kann (vgl. BAG 5,86
[92]).

Trotz Erfüllung der in Nr. 3 Buchst. B ADO aufgestell-
ten Anspruchsvoraussetzungen kann der Kläger aber nicht für
alle in der Zeit vom 20. bis 31. Oktober 1958 geleisteten
Überstunden Vergütung in Geld verlangen. Denn gemäß § 4
Abs.1 des Tarifvertrags vom 14. Juni 1958, den das Berufungs-
gericht offenbar übersehen hat, war bis zum 30. September
1959 Überstundenvergütung für Überstunden, durch die eine
Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten
wurde, auch dann nicht zu zahlen, wenn die Voraussetzungen
der Nr. 3 Buchst. B ADO zu § 2 TO.A vorlagen. Für solche
Überstunden war gemäß § 4 Abs. 2 des genannten Tarifver-
trags nach Möglichkeit innerhalb bestimmter Zeiträume in
entsprechendem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren. Diese
Modifikation der in Rede stehenden ADO-Vorschrift, die
durch die Einführung der 45-Stundenwoche veranlaßt war,
bedeutet inhaltlich, daß während der angegebenen Übergangs-
zeit für die 46. - 48.Wochen-(über-)stunde gemäß § 4 Abs.2
des Tarifvertrags vom 14. Juni 1958 Dienstbefreiung und
erst ab der 49.Wochen-(über-)stunde die in der ADO vorge-
sehene Vergütung zu zahlen war, wobei es dafür nach Sinn
und Zweck dieser Tarifvertragsvorschriften genügte, wenn
die Abgeltungsvoraussetzungen ab der 46.Wochenstunde vor-
lagen. Letzteres trifft, wie aus den bisherigen Erörterun-
gen folgt, für den Kläger auf jeden Fall zu. Da die von diese
geltend gemachten 14 1/2 Überstunden durch Überschreitung
der 45-Stundenwoche entstanden sind und der Klagezeitraum
vom 20. bis 31. Oktober 1958 in die Übergangszeit des § 4
Abs. 1 des Tarifvertrags vom 14. Juni 1958 fällt, hat der
Kläger für je 3 Stunden in diesen beiden Wochen keinen
Anspruch auf Überstundenbezahlung. Vielmehr sind lediglich
8 1/2 Stunden mit dem für die Vergütungsgruppe des Klägers
geltenden Satz von 2,10 DM je Stunde gemäß Nr. 3 Buchst.B
ADO zu § 2 TO.A in Verbindung mit § 1 des Tarifvertrags vom



- 8 -

23. Juli 1958 in Höhe von insgesamt 17,85 DM zu vergüten.
Daß ein derartiger Anspruch nicht durch die Gewährung von
Wege- und Tagegeld abgegolten werden kann, hat der Senat
bereits ausgesprochen (vgl. BAG 5, 86 [91]).

Demnach konnte die Revision des beklagten Landes nur
teilweise Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf
§ 92 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Schulz-Rupp Donnig

